

## WER HILFT WANN? BERATUNG UND INFORMATION ZUM THEMA Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen

### Ihr Recht

Die ausführlichste Aufzeichnung nützt wenig, wenn sie Ihnen vorenthalten wird. Hier ist die Rechtsprechung eindeutig: Patienten müssen Einsicht in die Krankenunterlagen erhalten. Sie haben das Recht auf Einsicht für alle medizinischen Sachverhalte wie: Diagnosen und Befunde, Verordnungen von Medikamenten, Operationsberichte, Röntgen- und Ultraschallaufnahmen. Persönliche Eindrücke über den Patienten darf der Arzt unkenntlich machen. Einschränkungen können sich auch bei Verdachtsdiagnosen, bei einer psychisch-psychiatrischen Erkrankung **(7) (8)**, oder wenn Rechte anderer in die Behandlung einbezogener Personen (z. B. Angehörige, Freunde) berührt werden ergeben. **(1)**

Aber: Die Krankenakten sind nicht Ihr Eigentum. Sie dürfen sie daher nicht mit nach Hause nehmen. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Kopien. Die Kosten dafür müssen Sie selbst tragen. (ca. 50 ct. pro Kopie) Im Fall von Röntgenaufnahmen kann es teurer werden. Die Alternative: ausleihen gegen Quittung oder durch den weiterbehandelnden Arzt anfordern lassen. Wenn Sie ein besonderes Interesse haben, weil Sie etwa doppeltes Röntgen vermeiden wollen, muss Ihnen der Arzt die Originalaufnahme leihweise überlassen. Anspruch haben Sie außerdem auf eine Kopie der Röntgen-Anordnung, die Berichte über die untersuchten Körperpartien und die Strahlenbelastung enthält.

Wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich einsehen wollen, weil das Verhältnis zum Arzt angespannt ist, können Sie eine Person ihres Vertrauens mit der Einsichtnahme beauftragen (Vollmacht). **(1)**

Einschränkungen gelten auch gegenüber Dritten. Sie haben grundsätzlich nichts in den Krankenakten zu suchen. Mit folgenden Ausnahmen:

- Sie haben die Schweigepflicht aufgehoben (z.B. in einer Patientenverfügung Bevollmächtigte)
- Eltern von minderjährigen Kindern haben ein Einsichtsrecht
- bei Bewusstlosen haben meist die nahen Angehörigen ein Einsichtsrecht; hier ist die Rechtslage jedoch nicht eindeutig
- nach dem Tode des Patienten können Erben Einsicht erhalten
- Übrigens: Die ärztliche Schweigepflicht besteht auch gegenüber anderen Ärzten, die nicht mit der Behandlung befasst sind. **(1)**

### Aufbewahrungsfrist

Krankenunterlagen ambulanter Patienten dürfen frühestens vernichtet werden, wenn die in der Berufsordnung für Ärzte vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren abgelaufen ist. Für Krankenakten stationärer Patienten gelten Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren.

**Tipp** bei stationärer Behandlung: erkundigen Sie sich, wo die Krankenunterlagen aufbewahrt werden und fordern Sie ihre Akten direkt im "Archiv" (zum Beispiel Krankenblattarchiv, Krankenarchiv oder Zentralarchiv) des behandelnden Krankenhauses an.

### Wenn die Einsicht verweigert wird

- Lassen Sie sich nicht abweisen. Selbst wenn Ihnen der Inhalt zuvor in einem Gespräch erläutert wurde, haben Sie Anspruch auf Einsicht – nicht nur im Fall eines Rechtsstreits. Unzulässig ist es auch, nur Arztkollegen oder gar Rechtsanwälten Einblick zu geben.
- Bleibt der Arzt bei der ablehnenden Reaktion, sollten Sie die Dokumente schriftlich anfordern, **(2) (3)** ggf. per Einschreiben oder mit anwaltlicher Hilfe.
- Setzen Sie eine angemessene Frist (z.B. 3 Wochen).
- Sie können darauf verweisen, dass Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht haben (§ 810 BGB) und dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328ff) Patienten außerdem das Recht zugesprochen hat, die Unterlagen in Kopie zu erhalten. **(2)**
- Sie können darauf hinweisen, dass Sie notfalls gerichtliche Schritte einleiten werden.
- Wenden Sie sich an die zuständige Ärztekammer oder an die Krankenkasse.
- Weigert sich der Arzt, können Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen. Beratung: **(5) (6)**

## Allgemeine Einführung / Broschüren

**(1) Bundesministerium für Justiz** Broschüre: Patientenrechte in Deutschland, 18 Seiten Stand: September 2007, 5. Auflage. Als PDF herunterladen  
<http://www.bmj.bund.de> klicken Sie auf Service / Publikationen

**(2) BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP)** Informationsbroschüre als PDF, Informationen zum Einsichtsrecht, Handlungsempfehlung bei Verweigerung des Einsichtsrechts, Musterschreiben, rechtliche Grundlagen und wichtige Gerichtsurteile  
<http://patientenstellen.de> Klicken Sie auf Informationen / BAGP-Info / Nr. 5

**(3) Verbraucherzentrale Bremen:** Beratungsangebot Arzthaftungsrecht; Checkliste zum Vorgehen bei Behandlungsfehler; online-Lexikon der Patientenrechte: siehe "Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen", hier findet man Erläuterungen und ein Musterschreiben, um eine Einsicht in die Behandlungsunterlagen einzufordern  
<http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/beratung/gesundheitspatientenlexikon.html#Einsichtsrecht>

**(4) Verbraucherzentrale Hamburg** Infoblatt: "Ihr Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen" (Info A 4, 6. Aufl. 2003, 8 Seiten) gegen eine Schutzgebühr von 2,00 € zu bestellen. Hilfreiches Merkblatt wenn es um Ausnahmen und Besonderheiten geht (z.B. psychiatrische Behandlung, Röntgenbilder, Angehörige)  
<http://www.vzhh.de> klicken Sie auf Gesundheit / Ratgeber

## Beratung

**(5) Die Verbraucherzentralen** in den 16 Bundesländern bieten Beratung und Information zu Fragen des Verbraucherschutzes, helfen bei Rechtsproblemen und vertreten die Interessen der Verbraucher auf Landesebene.  
<http://www.verbraucherzentrale.info>

**(6) überregionales Beratungstelefon der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD):** Hier erhalten Sie Beratung und Informationen und werden bei Bedarf an eine Beratungsstelle vor Ort weiter geleitet. Kostenfreies Beratungstelefon: ☎ 0800 0 11 77 22  
<http://www.unabhaengige-patientenberatung.de>

## Foren und Datenbanken

Hervorragendes Forum zu Patientenrecht und Patientenverfügung, aktuelle Veröffentlichungen; gutgepflegtes Archiv; gute Suchfunktion  
<http://www.wernerschell.de>

Abfrage über Urteils- und Aufsatzdatenbanken, kostenpflichtig  
<http://www.medizinrecht.de>

## Informationen für den Bereich der Psychotherapie

**(7) Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker (BApK)** bietet Selbsthilfeberatung für psychisch Erkrankte und deren Angehörige ☎ Tel: 0180 5 950 951 (14 ct/Min)  
<http://www.bapk.de>

**(8) Schweigepflicht und Datenschutz in medizinischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Institutionen.** Juristische, praktische und psychodynamische Aspekte der beruflichen Verschwiegenheit. Informativ Seite von Jürgen Thorwart, Dipl.-Psychologe  
[http://www.schweigepflicht-online.de/Seite\\_Akteneinsicht.htm](http://www.schweigepflicht-online.de/Seite_Akteneinsicht.htm)

## Weiterführende Informationen

weitere nützliche Adressen zu Patientenschutz, Behandlungsfehler, Rechtsanwaltsuche  
<http://www.patiententelefon.de/patientenschutz/index.html>